

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



48. Jahrgang / lfd. Nummer 15 vom 14.08.2017

INHALT

1. Tagesordnung für die 24. Sitzung des Rates der Stadt Waltrop am Dienstag, den 29.08.2017, 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017

Tagesordnung für die 24. Sitzung des Rates der Stadt Waltrop am Dienstag, den 29.08.2017, 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses

I. öffentliche Sitzung

1. Neubesetzung von Ausschüssen:
hier: Ausschuss für Gewerbeflächen, Umwelt, Verkehr und öffentliche Ordnung
Vorlagen-Nummer:2014-20/0798
2. Neubesetzung von Ausschüssen:
hier: Ausschuss für Gewerbeflächen, Umwelt, Verkehr und öffentliche Ordnung
Vorlagen-Nummer:2014-20/0797
3. Errichtung einer dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder auf dem östlichen Teil des Grundstücks „Spielplatz Schillerstraße“ in Waltrop durch die Waltroper Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WVG)
Vorlagen-Nummer:2014-20/0799
4. Erlass einer geänderten Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop – Anstalt des öffentlichen Rechts“
Vorlagen-Nummer:2014-20/0795
5. Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung des Arbeitsaufwandes und der Kosten der Einführung einer "Bürger App"
Vorlagen-Nummer:2014-20/0796
6. Mitteilungen und Anfragen

II. nichtöffentliche Sitzung

7. Stadthalle Waltrop, Raiffeisenplatz 1, 45731 Waltrop
- Akustikbauarbeiten / Trockenbau Stadthalle Waltrop-
Auftragsvergabe nach Beschränkter Ausschreibung Nr.: 08 / 2017
Vorlagen-Nummer:2014-20/0791
8. Mitteilungen und Anfragen

Waltrop, den 14.08.2017



(Brautmeier)
Allgemeiner Vertreter

Bekanntmachung

der Stadt Waltrop über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Waltrop wird in der Zeit vom

4. September 2017 bis 8. September 2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Rathaus Waltrop, Münsterstr. 1, Briefwahlbüro, 1. Obergeschoss, Raum 46, bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens

am 8. September 2017 bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Waltrop Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 121, Recklinghausen I, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Waltrop gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Waltrop mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Waltrop vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Waltrop absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Waltrop, den 14.08.2017

Stadt Waltrop
Die Bürgermeisterin
In Vertretung



(Brautmeier)
Allgemeiner Vertreter